

Gebührensatzung

für die Stadtbibliothek Hemau

Vom 24. Oktober 2006

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-11) zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBL S. 497) sowie aufgrund der Art 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBL S. 264), BayRS 2024-1-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBL S. 322), erlässt die Stadt Hemau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Hemau erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Stadtbibliothek.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Jahresgebühr zur Benutzung der Stadtbibliothek beträgt

a) für Erwachsene	12,00 €
b) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
c) für Familien	15,00 €

- (2) Die Gebühr für Familien gilt für sämtliche Mitglieder der Familie mit dem gleichen Wohnsitz, dabei ist ein Erziehungsberechtigter der so genannte „Master“, über den die Gebührenabrechnung erfolgt. Jedes Mitglied der Familie erhält eine eigene Karte.

§ 6 Schutzgebühr

Für die Erstaussstellung sowie für die Ersatzaussstellung eines elektronisch lesbaren Benutzerausweises 2,00 €

§ 7 Fälligkeit

Die jährliche Benutzungsgebühr (§ 5) wird jeweils zum 01.02. des Jahres fällig.

Die Schutzgebühr (§ 6) wird mit der Aushändigung fällig.

§ 8 Fernleihe / sonstige Gebühren

- (1) Fernleihe entsprechend der gültigen Leihverkehrsordnung
- (2) Kopien, Ausdrucke, Abgabe von Disketten entsprechend dem Selbstkostenpreis.

§ 9 Mahngebühren

Mahngebühren werden nach der kommunalen Kostensatzung erhoben.

§ 10 Säumnisgebühren

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, fallen ohne vorherige Mahnung Säumnisgebühr an. Diese betragen pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist 0,50 Euro

§ 11 Bearbeitungsgebühr

Wird Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert, weil der Benutzer es verloren, nach der Mahnung nicht zurückgegeben hat, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt je Medium 5,00 €. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2003 über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek außer Kraft.

STADT HEMAU

Hemau, den 24. Oktober 2006

Pollinger
1. Bürgermeister

